

Einverständnis zum Bauvorhaben

Gemäss § 61 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), kann der Gemeinderat Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

Bauvorhaben:

Standort:

Parzellen-Nr(n).:

Bauherrschaft:

Der/die unterzeichnende/n Eigentümer/in von Parzellen-Nr/n.:

(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort)

hat/haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet/verzichten im Sinne von § 61 BauG auch auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage, sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft, nämlich:

Situationsplan	Mst. 1:	<input type="text"/>	vom:	<input type="text"/>	Plan-Nr.:	<input type="text"/>
Grundriss/e	Mst. 1:	<input type="text"/>	vom:	<input type="text"/>	Plan-Nr.:	<input type="text"/>
Schnitt/e	Mst. 1:	<input type="text"/>	vom:	<input type="text"/>	Plan-Nr.:	<input type="text"/>
Ansicht/en	Mst. 1:	<input type="text"/>	vom:	<input type="text"/>	Plan-Nr.:	<input type="text"/>

Ort, Datum

Unterschrift/en

Anmerkung

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss § 19² BauV für Klein- und Anbauten, müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.

Auszug aus der Bauverordnung BauV unter Berücksichtigung der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Brittnau

§ 19 Klein- und Anbauten

¹ Für Klein- und Anbauten gelten die Höchstmasse von 40 m² Gebäudefläche, 3 m Fassadenhöhe und eine Dachneigung von maximal 45°.

² Für Klein und Anbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann.

§ 20 Unterniveau- und unterirdische Bauten, sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen

¹ Unterniveaubauten dürfen mit Ausnahme der notwendigen Erschliessung das massgebende Terrain und bei Abgrabungen das tiefer gelegte Terrain um höchstens 80 cm überragen.

² Unterniveau- und unterirdische Bauten, sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen müssen einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm einhalten. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

§ 21 Vorspringende Gebäudeteile

¹ Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens 1.50 m, bei Klein- und Anbauten höchstens 60 cm über die Fassadenflucht.

² Die vorspringenden Gebäudeteile werden nicht in die Abstandsberechnung mit einbezogen.

§ 28 Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen

¹ Einfriedungen und Stützmauern dürfen nicht höher sein als 1.80 m, gemessen ab niedriger gelegtem Terrain. Sie dürfen **an** die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis **auf** die Parzellengrenze gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.

³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss, beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.

⁴ Strassen-, Wald- und Gewässerabstände sowie andere, namentlich durch Baulinien und Sichtzonen besonders geregelte Abstände, gehen den Grenzabstandsvorschriften vor.